



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

März 2026

Rückblick ÖPR Veranstaltung Hallbergmoos – Änderung der familienpolitischen Teilzeit - Neue KMBek zum Schwimmunterricht – Änderung der GrSO und MSO bezüglich Notengebung – Übertrag A13 auf Neupension – Arbeitszeitkonto: Rückabwicklung 1. Gruppe – Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte – Ergebnisse der Einkommensrunde nach TVL– Überarbeitete Richtlinien zur DB – Alterszeitmöglichkeiten im Schuljahr 2026/27– Begutachtung durch den Amtsarzt – Schwerbehindertenvertretung – Save The Date: Personalversammlung – Personalratsadressen –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit erhalten Sie die zweite Ausgabe des PR-aktuell im Schuljahr 2026/2027.

Das Schuljahr 2025/26 ist ein Wahljahr. Begonnen haben unsere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit der Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Leider war die Wahlbeteiligung sehr mau. Jetzt stehen die Kommunalwahlen an! Mit dem Blick auf die weltpolitische Lage aber auch bildungspolitische Themen in Bayern empfehlen wir Ihnen: Gehen Sie wählen!

Auch im Sommer haben Sie die Möglichkeit die Mitglieder des örtlichen Personalrats zu wählen und auf Bezirks- und Hauptpersonalratsebene mitzuentcheiden, wen Sie für geeignet halten, Ihre Anliegen zu vertreten. Alle wichtigen Informationen zu den Personalratswahlen erhalten Sie im Laufe des Schuljahres über die Aushänge in den Schulen.

Wir wünschen Ihnen eine gute und kraftvolle Zeit bis Ostern. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates herzliche Grüße

Vorsitzende

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

**Rückblick auf die Veranstaltung mit dem HPR Vorsitzenden
Gerd Nitschke in der Mittelschule Hallbergmoos am 15.01.2026**



**„BLLV und Hauptpersonalrat – im Spannungsfeld zwischen
Vision und Machbarkeit angesichts knapper Kassen“**

- Beförderungen, Pensionen, Beihilfe, Tarifverhandlungen, Beamtentum
- Bürokratieabbau und zeitgleicher Aufbau
- Teilzeiterhöhungen, Anhebung der Unterrichtspflichtzeit
- Unterrichtsversorgung
- Weiterentwicklung der Mittelschule

Gerd Nitschke brachte Fakten auf den Tisch – mit kritischem Blick auf bsw. die Teilzeiterhöhungen.

Änderungen der familienpolitischen Teilzeit

Änderungen der familienpolitischen Teilzeit

- Ab dem 1. September 2027 wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von familienpolitischer Teilzeit von 18 auf 14 Jahre gesenkt.
- Beamtinnen und Beamte, die aufgrund dieser Änderung nicht mehr die Voraussetzungen erfüllen, können weiterhin Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG beantragen, die mindestens 20 Stunden pro Woche umfasst.
- Die Mindestarbeitszeit für familienpolitische Teilzeit wird auf wöchentlich 12 Stunden angehoben, jedoch bleibt die Regelung für Teilzeit während der Elternzeit unverändert, sodass auch weniger als 12 Stunden möglich sind.

Antragsbewilligung und Übergangsregelungen

- Anträge, die vor dem 1. September 2027 beginnen und darüber hinaus gelten, müssen die neuen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zeit ab diesem Datum erfüllen.
- Bereits bewilligte familienpolitische Teilzeitbeschäftigungen oder Beurlaubungen bleiben bis zum festgelegten Ablauf bestehen.

Das Ministerium bittet um Information der personalverwaltenden Stellen, um Missverständnisse zu vermeiden.

(Quelle: BBB/ Frauenkommission)

Neue KMBek zum Schwimmunterricht – 12 goldene Regeln

Überfällig war die Überarbeitung der Regelungen zum Schwimmunterricht. Die alten Bestimmungen waren längst überholt. Nun wurde die Bekanntmachung vom 1.4.1996 mit KMBek vom 4.6.2025 (BayMBI. Nr. 260/2025) geändert. Dennoch sieht man dringend weiteren Regelungsbedarf. Gerade beim Schwimmen ist es zwingend erforderlich, dass die Grundsätze der Sorgfaltspflicht streng eingehalten werden – und zwar auch vom Gesetzgeber.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Schwimmen nur von Kräften erteilt werden darf, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen können, aktuell rettungsfähig sind sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrschen.

Die zwölf goldenen Regeln des Schwimmunterrichts

Die nachfolgenden Regeln sollte jede Lehrkraft beachten, die Schwimmunterricht erteilt:

1. Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte erteilen, wenn sie Sport studiert haben oder wenn sie eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen bzw. in der Sportart Rettungsschwimmen besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht erworben haben. Zur Unterstützung der leitenden Lehrkräfte können Hilfskräfte mit entsprechender Ausbildung herangezogen werden.
2. Die Schwimmunterricht erteilende Lehrkraft muss nachweisen, dass sie aktuell rettungsfähig ist und Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrscht. Eine Hilfskraft, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schwimmbeckens betreut, muss die Rettungsfähigkeit nicht nachweisen.
3. Vor der ersten Schwimmstunde werden die Kinder ausführlich über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen belehrt. Dazu gehören auch allgemeine Baderegeln. Die Belehrung ist zu dokumentieren!
4. Befinden sich in einer Schwimmklasse Nichtschwimmer, so sind für Schwimmer und Nichtschwimmer eigene Gruppen einzurichten!
5. Grundsätzlich betritt die Lehrkraft als Erste die Schwimmhalle und verlässt sie als Letzte nach eingehender Kontrolle des Schwimmbeckens!
6. Die Schülerzahl ist mindestens zu Beginn und am Ende des Schwimmunterrichts, aber auch mehrmals während des Unterrichts zu kontrollieren!
7. Die Lehrkraft leitet den Schwimmunterricht grundsätzlich vom Beckenrand außerhalb des Wassers. Erfordert das Lerngeschehen die Demonstration von Bewegungsabläufen im Wasser, so befinden sich die Schüler außerhalb des Beckens.
8. Der Standort außerhalb des Wassers ist so zu wählen, dass alle Schüler im Blickfeld bleiben und insbesondere Gegenlicht und Spiegelungen auf der Wasseroberfläche vermieden werden.
9. Die Lehrkraft trägt Schwimmkleidung!
10. Schwimmbecken oder Teile hiervon müssen für den schulischen Unterrichtsbetrieb vom öffentlichen Badebetrieb (z. B. durch Schwimmleinen) abgegrenzt werden.
11. Kopfsprünge vom Beckenrand sind erst ab einer Mindestwassertiefe von 1,80 Metern gestattet. Die jeweilige Absprungsfläche darf erst dann betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.
12. Schwimmunterricht in freien Gewässern (Seen, Flüsse) ist nicht zulässig!

Gerhard Gronauer

Eine Zusammenstellung von Gerhard Gronauer in: Mittelfränkische Schule, Ausgabe September 2025

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!

Änderungen der GrSO und MSO bezüglich der Notengebung

Sowohl in § 10 Abs. 4 Satz 1 GrSO als auch in § 12 Abs. 3 Satz 1 MSO wurde nun ergänzt, dass auch praktische Leistungsnachweise innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben und zu besprechen sind.

Ferner ist es künftig möglich, schriftliche Leistungsnachweise nicht nur zur Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben, sondern auch in anderer geeigneter Weise den Eltern zugänglich zu machen. Möglich wäre es z.B., vor der Herausgabe Leistungsnachweise einzuscannen und die Scankopie zu verschicken. Die Entscheidung hierüber bleibt der Schule überlassen.

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 12/2025

Weitere Etappe auf dem Weg zu A13 ab Jahresbeginn 2026 – sofortige Übertragung auf Neupensionen

Mit dem Gehalt Januar 2026 wird eine weitere Etappe zu A13 für folgende Beamtengruppen umgesetzt: Die Lehrkräfte in A12 bekommen ab diesem Zeitpunkt erneut einen Zuschlag von monatlich 80€ und die in A12+Zulage von monatlich 40€. Damit liegt der Zuschlag ab Januar bei den Lehrkräften in A12 insgesamt bei 240 € und bei den Lehrkräften in A12 + Zulage bei 120 €. Zum 1.9.2028 werden dann alle Grund- und Mittelschullehrkräfte von A12 bzw. A12+Zulage in A13 übergeführt.

Häufig taucht bei den Pensionisten die Anfrage auf, ob die Besoldungserhöhung auch auf die Versorgungsbezüge übertragen wird. Hierzu ist zu sagen, dass die Versorgung aus der Gehaltsstufe vor dem Übertritt in den Ruhestand bezahlt wird. Allerdings muss man mindestens zwei Jahre dieser Gehaltsstufe angehören. Hier gibt es jedoch eine für die Betroffenen günstige Ausnahme: Für diese Zulagen gilt diese Wartezeit von zwei Jahren nach dem neu eingefügten Art. 114h BayBeamtVG nicht. Danach wird die Zulage beim Eintritt in den Ruhestand auch dann berücksichtigt, wenn man noch keine zwei Jahre der entsprechenden Gehaltsgruppe zugeordnet ist.

Arbeitszeitkonto: Rückabwicklung Ansparung 1. Gruppe

Wer zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1970 geboren wurde, für den begann die Ansparphase des jetzigen Arbeitszeitkontos bereits im Schuljahr 2020/21. Insbesondere diese Regelung wurde vom Bay. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2024 für unwirksam erklärt. Für die Rückgabe der einen Stunde musste deshalb eine Sonderregelung gefunden werden. Die Betroffenen konnten auswählen, ob sie monetär, über einen Freizeitausgleich oder durch sechs Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre entschädigt werden wollen.

Mit KMS vom 16.10.2025 teilte das Ministerium mit, dass die Ausgleichszahlung nach folgendem Muster zu erfolgen hat:

a) Monetärer Ausgleich:

Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags werden pauschal 46 Stunden ausbezahlt. Auf die einzelnen Monate verteilen sich diese Stunden wie folgt: 2 Stunden für den Monat August 2020 und für die Monate September 2020 bis Juli 2021 jeweils 4 Stunden. Die Berechnung erfolgt für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte

entsprechend der damals geltenden Vergütungssätze für Mehrarbeit ab Besoldungsgruppe A12: 25,40 € (bis 31.12.20) und 25,76 € (ab 1.1.21). Teilzeitkräfte erhalten die anteilige Besoldung bis zur Vollzeitgrenze. Schied jemand im Laufe des Schuljahres aus der Ansparung aus (z.B. wegen begrenzter Dienstfähigkeit oder Wiedereingliederung), so wird die Ausgleichszahlung bis zum Ende der Ansparung gewährt. Es ist frühestens mit den Bezügen für Januar 2026 mit der Ausgleichszahlung zu rechnen.

b) Freizeitausgleich:

Die Rückgabe der einen angesparten Stunde erfolgt für diejenigen Lehrkräfte, die sich für diese Option entschieden haben, im von der bzw. dem Betroffenen gewählten Schuljahr.

c) Zusätzliche Urlaubstage:

Wer sich für die Möglichkeit auf sechs zusätzliche Urlaubstage entschieden hat, kann diese Option bereits im laufenden Schuljahr in Anspruch nehmen. Diese AZK-Ausgleichstage müssen bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 in Anspruch genommen werden.

Verbesserung der Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte

Wieder ein kleiner Erfolg für viele Verwaltungsangestellten. Zum 1.1.2026 werden die Zuteilungsrichtlinien und die Entfristungsmöglichkeiten im Grund- und Mittelschulbereich verbessert. Danach beträgt die Arbeitszeit bei 9 bis 10 (bisher bis 11) Zählklassen zukünftig $\frac{2}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit und bei 11 (bisher 12) bis 17 Zählklassen $\frac{1}{2}$ der regelmäßigen Arbeitszeit.

Bisher befristet vergebene Stunden für Ganztagschulen (insbesondere bei Standorten von offenen Ganztagsangeboten) können ab 1.1.2026 unbefristet vergeben werden, sofern der Zug bzw. der Standort im 2. Jahr besteht und davon auszugehen ist, dass der Zug bzw. Standort bestehen bleibt. Außerdem können ab diesem Zeitpunkt Zuschläge für Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entfristet werden, sofern die Voraussetzungen in zwei Schuljahren (laut Oktober-Statistik 2024 und 2025) vorliegen und davon auszugehen ist, dass diese weiterhin bestehen.

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Einkommensrunde nach TV-L

Historie: Mitte November gab der Deutsche Beamtenbund dbb die wichtigsten Forderungen in der Einkommensrunde zum Tarifvertrag (TV-L) bekannt. Danach wurde eine Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 7%, mindestens

aber 300 € monatlich gefordert. Die Laufzeit sollte 12 Monate betragen. Darüber hinaus wurde u.a. eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Ergebnisses auf die Beamten als zwingend notwendig erachtet. Es war folgender Zeitplan vorgesehen: Tarifverhandlungen am 3.12.25, am 15./16.1.26 und vom 11.2. bis 13.2.26.

In Bayern gibt es aber diesbezüglich erste Irritationen und Verärgerungen. Ministerpräsident Markus Söder kündigte nämlich im Rahmen der Verhandlungen um den nächsten Doppelhaushalt an, dass neben den Kürzungen im Bereich der Teilzeitmöglichkeiten auch das Tarifergebnis im TV-L nicht wie bisher zeitgleich, sondern erst 6 Monate später auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern übertragen werden soll.

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 15/2025

Ergebnisse: am 13.02.2026:

1. Vorsitzender des BLLV Oberbayern, Gerd Nitschke, positioniert sich klar:

“Eine Einkommenserhöhung von 5,8 % - das haben wir verdient!

Ein herzliches Dankeschön an den dbb für die starken und konsequenten Verhandlungen. Dieses Tarifergebnis ist ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Die Verwaltungsangestellte und angestellte Lehrkräfte profitieren ab sofort von den neuen Regelungen – das ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Beamtinnen und Beamte in Bayern haben das auch verdient. Keine Verschiebung um sechs Monate! Es braucht es eine zeit- und systemkonforme Übertragung auf unsere bayerischen Beamtinnen und Beamten.

Der BLLV wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen und weiter dafür kämpfen. 🙌“

Was sind die genauen Ergebnisse?

✓ **+5,8 % mehr Einkommen** bei einer Laufzeit von 27 Monaten

 **Die Erhöhungen im Überblick:**

- ab **1.4.2026**: +2,8 %, mindestens 100 €
- ab **1.3.2027**: +2,0 %
- ab **1.1.2028**: +1,0 %

✓ Ausbildungspaket – u. a. Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 150 €

Überarbeitung der Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung

Im BayMBI. Nr. 462/2025 wurden die Änderungen zur dienstlichen Beurteilung bekannt gegeben. Danach bleiben im Wesentlichen die Eckpunkte der Richtlinien erhalten. Veränderungen gibt es insbesondere dann, wenn Lehrkräfte bzw. Schulleitungen versetzt werden oder in den Ruhestand treten. Wird eine Lehrkraft im letzten Beurteilungsjahr befördert oder erstmals mit anderen Aufgaben im Rahmen einer Funktionstätigkeit betraut, die einem anderen Statusamt zuzuordnen ist, so ist sie erst zum Ablauf eines Jahres nach der Übertragung periodisch zu beurteilen. Bisher bekamen alle Probezeitbeamten (Ausnahme: verkürzte Probezeit) nach der Hälfte dieser Zeit eine Einschätzung während der Probezeit. Diese Einschätzung wird zukünftig nur noch dann erstellt, wenn Zweifel hinsichtlich eines erfolgreichen Abschlusses der Probezeit bestehen. Bei der Besetzung von Beförderungsstellen wird nur noch dann eine Anlassbeurteilung erstellt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde und in dem Beförderungsamt mindestens 32 Monate (bisher zwölf) tätig war. Dasselbe gilt für Funktionstätigkeiten, die einem anderen Statusamt zuzuordnen sind.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 15/2025

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2026/27

Wie wir bereits mehrfach berichteten, ist Altersteilzeit nach wie vor möglich, allerdings nur dann, wenn die Freistellungsphase am Schuljahresende beginnt. Für Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Antragsaltersgrenze gilt diese Regelung auch für den Ruhestandseintritt. Nachfolgend die ATZ-Möglichkeiten ab dem Schuljahr 2026/27:

ATZ in Kombination mit dem frühestmöglichen Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres*:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Antragsruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
01.08.2026	01.08.2029	01.08.2031	02.08.65 – 01.08.66	5 Jahre
16.12.2026	01.08.2028	01.09.2029	02.08.64 – 01.09.64	2,5 Jahre
31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029	02.08.63 – 01.08.64	2,5 Jahre
01.08.2027	01.08.2030	01.08.2032	02.08.66 – 01.08.67	5 Jahre
16.12.2027	01.08.2029	01.09.2030	02.08.65 – 01.09.65	2,5 Jahre

* Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist gleichzeitig ein Antrag auf Pensionierung erforderlich.

ATZ in Kombination mit dem gesetzlichen Ruhestand:**

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Gesetzl. Ruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
02.08.2026	01.08.2029	01.08.2031	16.02.64 – 01.08.64	5 Jahre
02.10.2026	01.08.2027	19.02.2028	02.02.61 – 19.08.61	1,25 Jahre
01.10.2026	01.08.2030	19.02.2033	02.08.65 – 19.02.66	6,25 Jahre
30.01.2027	01.08.2031	01.08.2034	19.02.67 – 01.08.67	7,5 Jahre
31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029	25.06.62 – 01.12.62	2,5 Jahre
09.04.2027	01.08.2029	15.02.2031	02.10.63 – 15.02.64	3,75 Jahre
31.07.2027	01.08.2030	01.08.2032	22.02.65 – 01.08.65	5 Jahre
25.09.2027	01.08.2028	24.02.2029	01.01.62 – 24.06.62	1,25 Jahre
03.10.2027	01.08.2031	18.02.2034	02.08.66 – 18.02.67	6,25 Jahre

** Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist kein Antrag auf Pensionierung zu stellen, da die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt. Bei Pensionierungen auf Antrag werden u.U. lebenslänglich Versorgungsabschläge von bis zu 10,8% vom Ruhegehalt abgezogen.

Die Tabellen wurden nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern erstellt.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 14/2025

Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte an Grund- und Mittelschulen

Zuteilungsrichtlinien ab 01. Januar 2026:

Versorgungswerte auf der Basis der Zählklassen:

Zählklassen		Versorgung
von	bis	
1	3	Kooperation 8 WoStd.
4	5	1/4
6	8	1/3
9	10	2/5
11	17	1/2
18	22	2/3
23	27	3/4
28	32	1
33	38	1 1/4
39	44	1 1/2
45	50	1 3/4
51 und mehr		2

(KMS vom 20.10.2025)

Kleine Schulen:

Zwei benachbarte Schulen mit je vier Klassen, die bisher durch ihre Kooperation mit einem Wert von 1/3 versorgt werden konnten, erhalten künftig eine gemeinsame Verwaltungsangestellte im Umfang von insgesamt 16 Stunden (KMS vom 13.11.2017).

Bislang unversorgte Schulen mit weniger als vier Zählklassen (KMS vom 05.07.2017):

Umfang von 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Voraussetzung:

Kooperation mit mindestens einer anderen staatlichen Grund- und Mittelschule

- die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Grundschul- oder Mittelschulverbund
- eine gemeinsame Schulleitung
- eine Festlegung einer gemeinsamen Verwaltung der Schulangelegenheiten

Über die Zuteilungsrichtlinien nach Klassen (KMS vom 23.05.2013 und vom 06.03.2018) hinaus gibt es für die **Zuteilung von Verwaltungsangestellten an Grund- und Mittelschulen** folgende **Sonderregelungen**:

D O P P E L Z Ä H L U N G von (ergänzt durch KMS vom 26.05.2023)

- 9. Klassen (Abschlussklassen), M 10 – Klassen
- Praxisklassen, Übergangsklassen
- Jahrgangsstufe 1 sowie Jahrgangsstufe 5
- Deutschklassen und schulartunabhängigen Deutschklassen (KMS vom 02.08.2024)

Schulprofil Inklusion (KMS vom 06.03.2018):

Grundschulen und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion erhalten eine zusätzliche Versorgung im Umfang von einer Stunde pro Woche.

Migrationshintergrund (KMS vom 06.03.2018 und KMS vom 20.10.2025):

Schulen mit einem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Entfristung)

- von mehr als 75% erhalten vier zusätzliche Stunden
- von mehr als 70 % erhalten zwei zusätzliche Stunden (befristet)
- von mehr als 50% erhalten eine zusätzliche Stunde

Zusätzliche Zuteilung für Schulen mit gebundenen Ganztagszügen (KMS 18.07.2008) (Entfristung mit KMS vom 20.10.2025):

Mittelschule: Neue Züge im ersten Jahr 3 Stunden und ab dem zweiten Jahr 1/8-Stelle
= 5 Stunden

Grundschule: Neue Züge im ersten Jahr 3 Stunden und ab dem zweiten Jahr 1/10-

Stelle = 4 Stunden

Zusätzliche Zuteilung für Schulen mit offenem Ganztagsangebot (KMS vom 05.07.2017):

Die Standorte der offenen Ganztagsangebote an staatlichen Grund- und Mittelschulen (bei Grundschulen nur Langgruppen bis 16:00 Uhr) erhalten, über den Versorgungswert nach den bisherigen Zuteilungsrichtlinien hinaus, eine zusätzliche Versorgung im Umfang von einer Arbeitsstunde pro Woche. „Vollschulen“ erhalten hier auch nur eine Arbeitsstunde.

Startchancenprogramm (KMS vom 02.08.2024 und vom 25.07.2025):

Darüber hinaus erhält jede der im Schuljahr 2024/2025 am Startchancenprogramm (SCP) teilnehmenden Schulen (1. Tranche; Startjahr: 2024/2025) **10 Wochenstunden** bzw. $\frac{1}{4}$ **Stellen** (zusätzlich) für Verwaltungsangestellte. Eine Übertragung höherwertiger Aufgaben auf die Verwaltungsangestellten ist nicht vorgesehen. Jede der im Schuljahr 2025/2026 am Startchancenprogramm (SCP) neu teilnehmenden Schulen (Startschuljahr: 2025/2026) erhält 6 Wochenstunden bzw. $\frac{3}{20}$ Stellen (zusätzlich) für Verwaltungsangestellte.

Verbundkoordinatoren (KMS vom 17.08.2010):

Für die Verwaltungsangestellte des Verbundkoordinators gibt es $\frac{1}{40}$ -Stelle = 1 Stunde

HINWEIS:

Besitzstandsregelung für ein Schuljahr bei Unterschreiten der Zuteilungsrichtlinien

*Rottbauer Hans, Nitschke Gerd, Engelhardt Monika, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung,
Stand Oktober 2025*

Dienstunfähigkeit – Begutachtung durch den Amtsarzt

(Die hier angegebenen Verfahren gelten nur für Beamtinnen und Beamte)

Begutachtung durch den Amtsarzt bei der zuständigen Regierung

- zur Feststellung **der Dienstunfähigkeit**
- zur **Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**
- zur Feststellung einer **begrenzten Dienstfähigkeit**

1. Dienstunfähigkeit

Eine dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Beamtin/der Beamte dauerhaft seine Dienstpflichten nicht mehr erfüllen kann.

Bedingungen zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit sind:

- Innerhalb von 6 Monaten konnte 3 Monate kein Dienst geleistet werden (die 3 Monate müssen nicht zusammenhängend sein)
- Es besteht keine Aussicht, dass innerhalb von weiteren 6 Monaten wieder Dienst geleistet werden kann.

2. Wiedereingliederung / Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit

Die Arbeitszeit einer Beamtin/eines Beamten kann herabgesetzt werden (auch unterhältig), wenn durch die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb (max.) eines Jahres die volle (bzw. beantragte Teilzeit) oder begrenzte Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Hierzu reicht auch das aussagekräftige Attest eines Privatarztes (möglichst Facharztes), in dem festgestellt sein muss, dass die Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann. Ein konkreter Stufenplan mit den jeweiligen Wochenstundenzahlen sollte ebenfalls enthalten sein. Die Genehmigung einer solchen Wiedereingliederung liegt bei der zuständigen Regierung. Das privatärztliche Attest kann auf Antrag der Regierung auch vom Amtsarzt überprüft werden. Diese Wiedereingliederung/Rekonvaleszenz ist auf ein Jahr begrenzt und kann i.d.R. nicht verlängert werden.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit

Wenn die Beamtin/der Beamte nicht voll dienstfähig ist, aber trotzdem noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten kann und innerhalb eines Jahres nicht mit einer Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden kann, wird eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt. Hierbei stellt der Amtsarzt fest, wie viele Wochenstunden noch geleistet werden können.

Ablauf einer Dienst(un)fähigkeitsuntersuchung durch den Amtsarzt der Medizinischen Untersuchungsstelle (MUS)

Grundsätze: Der Amtsarzt untersucht erst, wenn ein Untersuchungsauftrag vorliegt

Für die Untersuchung ist immer der Amtsarzt der entsprechenden Regierung, in deren Regierungsbezirk die Lehrkraft Ihren Hauptwohnsitz hat, zuständig.

Beantragung einer Untersuchung:

- von Amts wegen durch das Schulamt
- auf formlosen Antrag des Beamten über das Schulamt (Dienstweg)
- Regierung erteilt Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt
- Einladung zur Untersuchung
- erste Untersuchung (es empfiehlt sich, eigene fachärztliche Gutachten mitzubringen oder nach Aufforderung vorab an die MUS zu schicken)
- bei Bedarf Anforderung von Berichten oder Gutachten von behandelnden Ärzten (müssen von der Schweigepflicht entbunden werden)
- Erstellung des Gutachtens durch den Amtsarzt (Reinschrift für die Regierung, Kopie für die Beamtin/den Beamten)
 - Das Gutachten enthält keine Diagnosen, sondern nur funktionelle Beschreibungen, da auch hier die ärztliche Schweigepflicht durch den Amtsarzt eingehalten werden muss. (Ausnahme Art. 67 Abs.1 BayBG)

- Mögliche Ergebnisse der amtsärztlichen Begutachtung:

- sofortiger Dienstbeginn möglich
 - Dienstbeginn mit Wiedereingliederung
 - Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten
 - Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten mit Wiedereingliederung
 - begrenzte Dienstfähigkeit
 - dauernde Dienstunfähigkeit
 - es kann die Empfehlung für eine Nachuntersuchung innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgesprochen werden
- (Die Ergebnisse der Begutachtung können auch durch eine Nachuntersuchung auf Antrag der/des Betroffenen bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes neu bewertet werden.)
- Das Ergebnis der Begutachtung wird dann von der zuständigen Regierung in einer Personalentscheidung umgesetzt, gegen die auch Widerspruch eingelegt werden kann.
 - Vor einer Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen wird der/die betroffene Beamte/-in schriftlich angehört.
 - Bei einem Widerspruch kann auf Antrag der Betroffenen/des Betroffenen der Personalrat beteiligt werden.
 - Das Kultusministerium muss einer Ruhestandsversetzung bis zu einem Alter von 60 Jahren zustimmen, weshalb es oft zu Verzögerungen kommen kann.
 - Bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit wird nach einer vom Amtsarzt festgelegten Zeit eine Nachuntersuchung wegen möglicher Reaktivierung durchgeführt



SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten im Schulamtsbezirk Freising

Inklusion –

Wichtiger Hinweis der Schwerbehindertenvertretung - Gleichstellung

Sollten Sie einen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 30, aber weniger als 50 attestiert haben, dann sollten Sie sich, sofern noch keine Gleichstellung erfolgt ist, an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und Gleichgestellten wenden.

Angelika Nagel

(Vertrauensfrau der schwerbehinderten Beschäftigten im Schulamtsbezirk Freising)

***"Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk,
das jedem von uns
jederzeit genommen werden kann."***

(Richard v. Weizsäcker)

Die Seite der Schwerbehindertenvertretung finden Sie unter dem Reiter Personalrat auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Freising.

Sie finden unten jeweils ein Dokument zum Download mit Informationen zu diesen Themen:

Bayerische Inklusionsrichtlinien

1. Vertrauensperson im Schulamtsbezirk Freising
2. Zuständigkeit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung
3. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
4. Was bedeutet „Schwerbehinderung“
5. Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte Personen
6. Was sie über schwerbehinderte Menschen wissen sollten
7. Weitere Informationen

SAVE THE DATE

Einladung zur Personalversammlung

Mittwoch, 20.05.2026

14.00 – 16.30 Uhr

Ort: Hotel Fuchswirt Allershausen

Thema:

A13 unter erschwerten Bedingungen

**Auf dem Weg
zu angemessener Bezahlung
in Zeiten knapper
personeller Ressourcen**

Referentin Helga Gotthart

Vorsitzende des Bezirkspersonalrates bei der Regierung von Oberbayern

Es gibt auch wieder eine Einladung zu einem Getränk! 😊
Fahrtkosten werden erstattet. Reisekostenab-
rechnungen bitte mitbringen.
Versicherungsschutz besteht.





Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2025)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende <i>Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!</i>	Kerstin Rehm (BLLV) Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Münchner Straße 8 85354 Freising <i>Bitte folgende Adresse als Briefanschrift verwenden!</i> Korbinianstraße 14 85386 Eching	Tel.: 089/31907006 mobil:0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de
1. Stellvertretende Vorsitzende	Daniela Nager (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 Daniela.Nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Rudolf Weichs (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	Barbara Brandl (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	Eichenstraße 1 85413/Hörgertshausen Tel.: 08764/949217 brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	Harald Elsner (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Bettina Fischer (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Doris Kopping-Weiß (BLLV) GS/MS Nandlstadt Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt Tel.: 08756/96060	d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de bzw. doris.kopping-weiss@fachberatung.schulamt-freising.de
Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de

Personalrat

Simon Pelcer (BLLV)
MS Freising am SteinPark
Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising
Tel.: 08161/5424500

rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:**Personalrätin
Stellvertretendes
Vorstandsmitglied**

Ulrike Schwochau (BLLV)
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

ullischwo@web.de

**Ersatzmitglieder:
BLLV**

1. Maximilian Bauer (BLLV)
GS/MS Nandlstadt
Moosburger Straße 1, 85405 Nandlstadt
Tel.: 08756/96060

konrektor@schule-nandlstadt.de

2. Alexander Elzenbeck
GS/MS Allershausen
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen
Tel.:08166/992890

Alexander.Elzenbeck@schule.bayern.de

**Ersatzmitglieder:
GEW**

1. Stefanie Steindl (GEW)
GS/MS Allershausen
Schulstraße 4, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/992890

steffi.rebuh@gmx.de

2. Heike Brandt (GEW)
GS Vötting
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising
Tel.: 08161/5421000

h.brandt@gs-voetting.schulserver.de

**Jugend- und Auszub.-
vertretung:****Personalrätin**

Rebecca Obermeir (BLLV)
GS Au in der Hallertau
Jahnstraße 3, 84072 Au in der Hallertau
Tel.: 08752/8658085

rebecca.obermeir@gs-au.de

Ersatzmitglieder:

1. Jonas Zenger (BLLV)
MS Moosburg Georg Hummel
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg
Tel.: 08167/72590

jonas.zenger@ghms-moosburg.de

2. Eva-Maria Wendl
GS Rudelzhausen
Schulstraße 4, 84104 Rudelzhausen
Tel.: 08752/642

eva-maria.wendl@grundschule-rudelzhausen.de

3. Franziska Beck (BLLV)
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

f.beck@gslantbert-freising.de

4. Stella Kaiser (BLLV)
GS Au/Hallertau
Jahnstraße 3, 84072 Au/Hallertau
Tel.: 08752/8658080

stella.kaiser@gs-au.de



**Vertrauenspersonen für schwerbehinderte
Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:**

**Vertrauenspersonen der
Schwerbehinderten:**

Vertrauensperson:

Angelika Nagel (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag

angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de

Stellvertretung: Martina Oberhauser (BLLV)

GS Au/Hallertau
Jahnstraße 3, 84 072 Au/Hallertau

martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de